

## Merkblatt für den Kunden zum Ausfüllen des Formulars K

Sehr geehrter Kunde  
Sehr geehrte Kundin

Am 1. Januar 2016 ist das revidierte Geldwäschereigesetz in Kraft getreten. Gestützt auf diese Änderung sind wir verpflichtet festzustellen, wer die wirtschaftlich berechnete Person(en) an einer juristischen Person und Personengesellschaft sind (sog. Kontrollinhaber).

Wir bitten Sie, uns diese Angaben im Formular K zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass im Aufsichtsrecht der sog. Zurechnungsansatz zur Anwendung gelangt, welcher sich möglicherweise von den handelsrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich berechtigten Person/en unterscheidet.

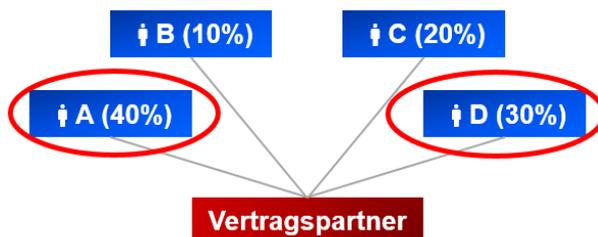
Sollten Sie nicht wissen, wer als Kontrollinhaber anzugeben ist, bitten wir Sie, intern in Ihrem Unternehmen nachzufragen.

Möglicherweise helfen Ihnen auch die nachfolgenden Beispiele, welche sich am Zurechnungsansatz orientieren, zur Illustration des Begriffs des Kontrollinhabers weiter. Die Beispiele sind so aufgebaut, dass wir Ihnen gleichzeitig auch die wichtigsten theoretischen Grundsätze im Zusammenhang mit der Ermittlung des Kontrollinhabers aufzeigen.

In den nachfolgenden Beispielen werden die gemäss dem Zurechnungsansatz festzustellenden Kontrollinhaber rot eingekreist. Blaue Kästchen stellen immer natürliche Personen dar, graue Kästchen sind Unternehmen (juristische Personen und Personengesellschaften).

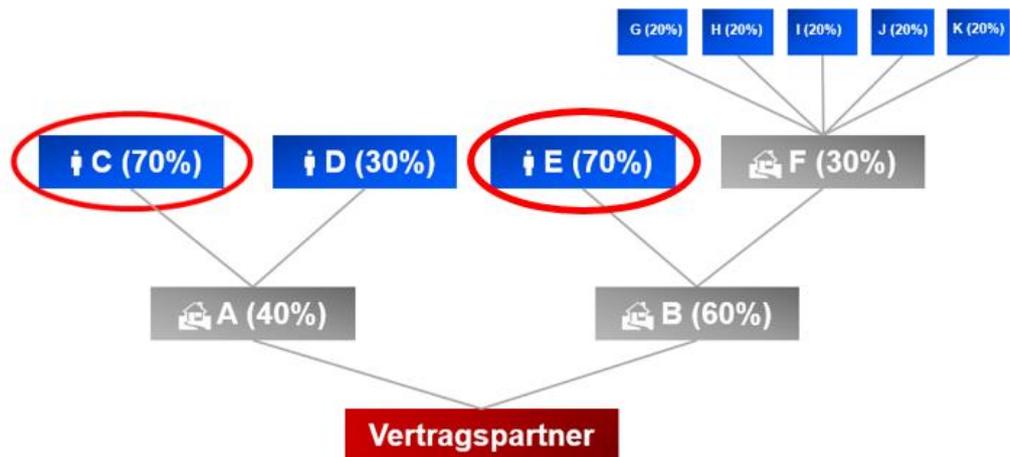
- 1) Sind an unserem Vertragspartner (= Kunde) auf der ersten Beteiligungsstufe ausschliesslich natürliche Personen mit einem Kapital- oder Stimmenanteil von 25% oder mehr beteiligt, sind diese natürlichen Personen als Kontrollinhaber anzugeben.

Beispiel 1:



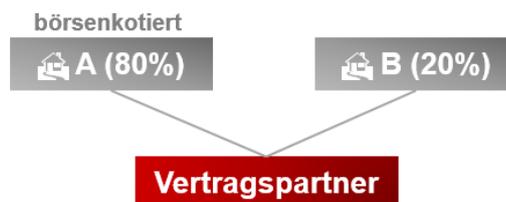
- 2) Sind an unserem Vertragspartner (= Kunde) auf der ersten Beteiligungsstufe ausschliesslich nicht börsenkotierte Gesellschaften mit 25% oder mehr Kapital- oder Stimmenanteilen beteiligt, ist nachzuverfolgen, welche natürliche(n) Person(en) an diesen Gesellschaften eine beherrschende Stellung ausübt/ausüben und einen Kapital- oder Stimmenanteil von über 50% verfügt/verfügen.

Beispiel 2:



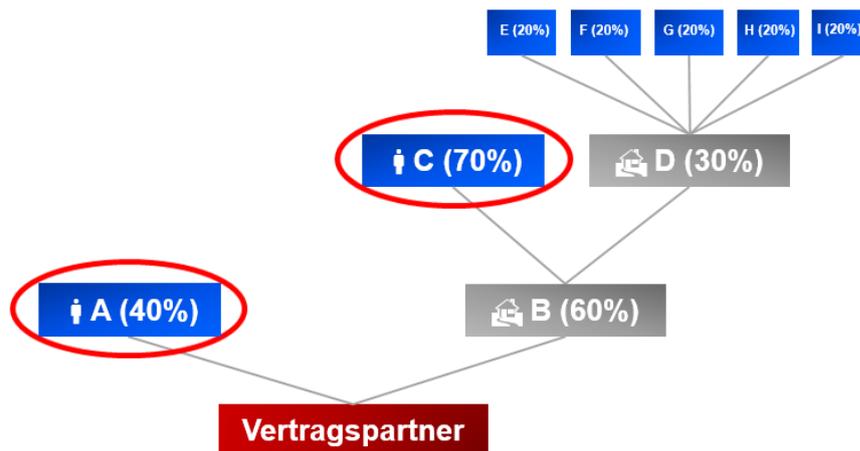
- 3) Wird unser Vertragspartner (= Kunde) auf der ersten Beteiligungsstufe durch eine Gesellschaft mehrheitlich beherrscht, welche im In- oder Ausland börsenkotiert ist und ist daneben noch eine weitere juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person mit einem Kapital- oder Stimmenanteil an der Vertragspartei beteiligt, so kann auf die Feststellung des Kontrollinhabers verzichtet werden, weil die Vertragspartei mehrheitlich von einer börsenkotierten Gesellschaft beherrscht wird.

Beispiel 3:



- 4) Sind an unserem Vertragspartner (= Kunde) auf der ersten Beteiligungsstufe sowohl natürliche als auch juristische Personen oder Personengesellschaften beteiligt, welche einen Kapital- oder Stimmenanteil von 25% oder mehr verfügen, sind die natürlichen Personen dieser ersten Beteiligungsstufe als Kontrollinhaber aufzuführen. Zusätzlich ist nachzuverfolgen, welche natürliche(n) Person(en) an den (der) vorgenannten juristischen Person(en) oder Personengesellschaft(en) eine beherrschende Stellung ausübt (ausüben) und einen Kapital- oder Stimmenanteil von über 50% verfügt (verfügen).

Beispiel 4:



- 5) Wird in den Fällen gemäss Beispiel 4 die Beteiligungskette nachverfolgt und kann letztlich keine natürliche Person mit einer Kapital- oder Stimmenbeteiligung von über 50% festgestellt werden, so sind einzig die natürlichen Personen als Kontrollinhaber gemäss der ersten Beteiligungsstufe mit einer Kapital- oder Stimmenbeteiligung von 25% oder mehr anzugeben oder falls keine solchen bestehen zu prüfen, ob (eine) natürliche Person(en) festgestellt werden kann (können), welche auf andere Weise als über die Kapital- und Stimmenbeteiligung eine Kontrolle über den Vertragspartner ausübt (ausüben). Sofern auch keine solche(n) natürliche(n) Person(en) feststellbar ist (sind), ist die Identität der Person(en) anzugeben, welche die Geschäftsführung beim Vertragspartner ausübt (ausüben).

Beispiel 5:

